Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2480

14. 06. 88

Sachgebiet 2035

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Miltner, Gerster (Mainz), Dr. Kappes, Regenspurger und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Hirsch, Lüder, Richter, Gries, Cronenberg (Arnsberg), Dr. Thomae, Heinrich, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/2264 —

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen

A. Problem

Nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz werden in Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Jugendvertretungen gebildet. Wesentliche Aufgabe der Jugendvertretung ist es auch, sich für die Interessen der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten einzusetzen. Vor allem auf Grund längerer Schulzeiten geht die Zahl der zur Jugendvertretung wahlberechtigten minderjährigen Auszubildenden zurück, während die Zahl der nicht zur Jugendvertretung wahlberechtigten Auszubildenden über 18 Jahre steigt. Das hat zur Folge, daß immer mehr in der Berufsausbildung stehende Beschäftigte nicht mehr von Jugendvertretungen betreut werden können.

Dem will der Gesetzentwurf entgegenwirken. Künftig sollen jugendliche Beschäftigte und Auszubildende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine gemeinsame Vertretung erhalten.

B. Lösung

Mit den vorgesehenen Änderungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes wird die Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt. Die regelmäßigen Wahlen finden, wie bisher, im Frühjahr statt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen — Drucksache 11/2264 — in der aus der nachstehenden Zusammenfassung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Juni 1988

Der Innenausschuß

Bernrath	**Dr. Kappes**	**Lutz**	**Dr. Hirsch**	**Frau Schmidt-Bott**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen — Drucksache 11/2264 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen	**Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen**
Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes	**Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes**
Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:	Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:
1. In § 9 Abs. 1, 3 und 4 und § 10 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.	1. **In § 9 Abs. 1 werden die Worte „in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz" durch die Worte „in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz" ersetzt.** In § 9 Abs. 1, 3 und 4 und § 10 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.
2. In § 34 Abs. 2 und 3 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und in Absatz 3 die Worte „jugendliche Beschäftigte" durch die Worte „die in § 57 genannten Beschäftigten" ersetzt.	2. unverändert
3. In § 39 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.	3. unverändert
4. In § 40 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung", das Wort „Jugendvertreter" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter" und die Worte „jugendliche Beschäftigte" durch die Worte „die in § 57 genannten Beschäftigten" ersetzt.	4. unverändert
5. In § 46 Abs. 7 wird das Wort „Jugendvertreter" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter" ersetzt.	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
6. Die Überschrift des Dritten Kapitels des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt: „Jugend- und Auszubildendenvertretung, Jugend- und Auszubildendenversammlung".	6. unverändert
7. § 57 erhält folgende Fassung: „§ 57 In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet."	7. unverändert
8. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Wahlberechtigt sind alle in § 57 genannten Beschäftigten. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend."	8. unverändert
9. § 59 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Das Wort „Jugendvertretung" wird durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt. bb) Das Wort „jugendlichen" wird jeweils durch die Worte „der in § 57 genannten" ersetzt. cc) Die Worte „Jugendvertreter" und „Jugendvertretern" werden jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretern" ersetzt. b) In Absatz 2 werden das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „jugendlichen" durch die Worte „in § 57 genannten" ersetzt sowie nach dem Wort „angehörenden" ein Komma eingefügt. c) In Absatz 3 wird das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.	9. unverändert
10. § 60 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit dem Ablauf ihrer Amtszeit. Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom *1. Oktober bis 30. November* statt. Die Amtszeit endet spätestens am *30. November* des Jahres, in dem nach Satz 3 die regelmäßi-	10. § 60 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit dem Ablauf ihrer Amtszeit. Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom **1. März bis 31. Mai** statt. Die Amtszeit endet spätestens am **31. Mai** des Jahres, in dem nach Satz 3 die regelmäßigen Wahlen der

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
gen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung stattfinden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb des Zeitraums für die regelmäßigen Wahlen gilt § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 5 entsprechend."	Jugend- und Auszubildendenvertretung stattfinden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb des Zeitraums für die regelmäßigen Wahlen gilt § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 5 entsprechend."
b) In Absatz 3 wird das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.	b) unverändert
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) §§ 28 bis 31 gelten entsprechend."	„(4) **Die** §§ 28 bis 31 gelten entsprechend."
11. In § 61 Abs. 1 bis 5 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „jugendlichen" durch die Worte „in § 57 genannten" ersetzt.	11. unverändert
12. In § 62 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.	12. unverändert
13. In § 63 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „Jugendversammlung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenversammlung" ersetzt.	13. unverändert
14. § 64 erhält folgende Fassung:	14. § 64 erhält folgende Fassung:
„§ 64	„§ 64
(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufen Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet. Für die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten § 53 Abs. 2 und 4, §§ 57 bis 62 entsprechend.	(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufen Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet. Für die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten § 53 Abs. 2 und 4 **sowie die** §§ 57 bis 62 entsprechend.
(2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 wird neben den einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."	(2) unverändert
15. In § 68 Abs. 1 Nr. 7 werden das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „jugendlichen" durch die Worte „in § 57 genannten" ersetzt.	15. unverändert
16. In § 83 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Jugendvertretungen" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretungen" ersetzt.	16. unverändert
17. In § 85 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Jugendvertretung" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.	17. unverändert
18. In § 95 Abs. 2 werden das Wort „Jugendvertretungen" durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretungen" und das Wort „Jugendvertretung" jeweils durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.	18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
19. In § 99 werden jeweils nach dem Wort „Jugendvertretungen" die Worte „oder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen" und nach dem Wort „Jugendvertretung" die Worte „sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung" eingefügt.	19. unverändert
20. In § 108 Abs. 1 werden nach dem Wort „Jugendvertretungen" die Worte „oder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen" eingefügt.	20. unverändert
21. § 115 wird wie folgt gefaßt:	21. § 115 wird wie folgt gefaßt:
„§ 115	„§ 115
Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der in den §§ 12 bis 25, 55 bis 57, 64, 65, 85 Abs. 2, §§ 86 und 91 bezeichneten Wahlen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über	Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der in den §§ 12 bis 25, 55 bis 57, 64, 65, 85 Abs. 2 **sowie den** §§ 86 und 91 bezeichneten Wahlen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über
1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,	1. unverändert
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,	2. unverändert
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,	3. unverändert
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,	4. unverändert
5. die Stimmabgabe,	5. unverändert
6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,	6. unverändert
7. die Aufbewahrung der Wahlakten."	7. unverändert
22. Nach § 116 wird folgender neuer § 116a eingefügt:	22. Nach § 116 wird folgender neuer § 116a eingefügt:
„§ 116a	„§ 116a
(1) Die erstmaligen Wahlen *gemäß § 60 Abs. 2 Satz 3* zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die an die Stelle der in § 57 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) bezeichneten Jugendvertretungen treten, finden *im Jahre* 1988 statt. Sie finden unabhängig davon statt, seit wann zum Zeitpunkt dieser Wahlen die bestehenden in Satz 1 genannten Jugendvertretungen im Amt sind; § 27 Abs. 5 findet keine entsprechende Anwendung.	(1) Die erstmaligen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die an die Stelle der in § 57 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) bezeichneten Jugendvertretungen treten, finden **abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November** 1988 statt. Sie finden unabhängig davon statt, seit wann zum Zeitpunkt dieser Wahlen die bestehenden in Satz 1 genannten Jugendvertretungen im Amt sind; § 27 Abs. 5 findet keine entsprechende Anwendung. **Die Amtszeit der gemäß Satz 1 erstmalig gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet spätestens am 31. Mai 1991; die nächsten regelmäßigen Wahlen finden demgemäß in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1991 statt.**
(2) Die Rechte und Pflichten der bis zum Beginn der Amtszeit der erstmalig gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen bestehenden	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
in Absatz 1 genannten Jugendvertretungen richten sich im übrigen nach diesem Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110).	
(3) Wahlen zu den in Absatz 1 genannten Jugendvertretungen finden nicht statt, wenn eine der Voraussetzungen für eine solche Wahl in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 nach dem Zeitpunkt eintritt, von dem an dieses Gesetz die Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen vorsieht. Im übrigen finden Wahlen zu den in Absatz 1 genannten Jugendvertretungen nach dem 31. Juli 1988 nicht statt.	(3) unverändert
(4) Artikel 1 Satz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2746) findet in den in Absatz 3 genannten Fällen keine Anwendung.	(4) unverändert
(5) Wird eine in Absatz 1 genannte Jugendvertretung durch Gerichtsbeschluß aufgelöst, so findet § 28 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung nur, wenn eine Verpflichtung des Wahlvorstands zur Einleitung von Neuwahlen von Jugendvertretungen unter Beachtung der Regelung nach Absatz 3 besteht. Die Wahrnehmung der Befugnisse und Pflichten der Jugendvertretung durch den Wahlvorstand in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 Satz 3 endet mit dem Beginn der Amtszeit der erstmals gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung."	(5) unverändert
Artikel 2 **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**	Artikel 2 **Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**
§ 82 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird wie folgt geändert:	§ 82 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), **das** zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) geändert **worden ist,** wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Gesamtjugendvertretung" werden die Worte „oder der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung" eingefügt.	Nach dem Wort „Gesamtjugendvertretung" werden die Worte „oder der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung" eingefügt.
Artikel 3 **Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**	Artikel 3 **Änderung des Kündigungsschutzgesetzes**
Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:	Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch **Artikel 3 des** Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:
In § 15 Abs. 2 werden nach dem Wort „Personalvertretung" ein Komma und nach dem Komma die Worte „einer Jugend- und Auszubildendenvertretung" eingefügt.	In § 15 Abs. 2 werden nach dem Wort „Personalvertretung" ein Komma und nach dem Komma die Worte „einer Jugend- und Auszubildendenvertretung" eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 4 **Berlin-Klausel**	Artikel 4 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
Artikel 5 **Inkrafttreten**	Artikel 5 unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	

Bericht der Abgeordneten Dr. Kappes, Lutz, Dr. Hirsch, Frau Schmidt-Bott

I. Zum Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 11/2264 wurde in der 81. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 1988 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben mitgeteilt, daß sie auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat zeitlich nach der Beschlußfassung im Innenausschuß empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in seiner Sitzung am 8. Juni 1988 beraten.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist ein Antrag gestellt worden, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 9 Pers.Vertr.Ges.

(1) . . ., der Mitglied oder Ersatzmitglied einer Personalvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, . . .

(4) Der Arbeitgeber kann, wenn er seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung der Ausbildung beim Arbeitsgericht beantragen:

. . .

Auf Verlangen ist der/die Beschäftigte jedenfalls bis zum Beschluß oder Urteil des Arbeitsgerichts weiterzubeschäftigen. Das Arbeitsgericht hat über die Beschäftigungspflicht zu entscheiden. Im Arbeitsgerichtsverfahren sind der Personalrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretungen beteiligt.

§ 39 Pers.Vertr.Ges. Aussetzung von Beschlüssen

Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluß als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf sechs Arbeitstage vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. In dieser Frist muß, ggf. mit Hilfe der unter den Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung und des Personalrats vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.

In Fragen, wo es Uneinigkeit über die Zuständigkeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung gibt, wird ein Schlichtungsgremium, das paritätisch besetzt ist, eingerichtet.

§ 57 Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen

In Dienststellen, denen in der Regel mindestens drei Beschäftigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich in einer Berufsausbildung befinden, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

§ 58 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(2) Wählbar sind alle jugendlichen Beschäftigten und alle Auszubildenden.

§ 59 Größe der Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel:

3 bis 20	Wahlberechtigten aus	1 Mitglied
21 bis 50	Wahlberechtigten aus	3 Mitgliedern
51 bis 100	Wahlberechtigten aus	5 Mitgliedern
101 bis 200	Wahlberechtigten aus	7 Mitgliedern
201 bis 300	Wahlberechtigten aus	9 Mitgliedern
301 bis 500	Wahlberechtigten aus	11 Mitgliedern

je weitere 200 Wahlberechtigte erhöht sich die Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen um 2.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen. Werden weniger Frauen als gemäß Satz 1 gewählt, vermindert sich entsprechend die Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen.

§ 60 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) neuer Satz 2:

Besteht in einer Dienststelle kein Personalrat, so bestellt die Jugend- und Auszubildendenvertretung den Wahlvorstand selbständig. Bei einer Erstwahl wird der Wahlvorstand auf einer Jugend- und Auszubildendenversammlung gewählt.

§ 61 Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) 1. Maßnahmen, die die jugendlichen Beschäftigten oder die Auszubildenden betreffen, insbesondere die Fragen der Berufsausbildung, der Übernahme in qualifizierte Beschäftigung, Ausbildungsform, -inhalte und -mittel, Anzahl und Auswahl von Ausbildern/innen, Auswahlverfahren bei der Neubesetzung von Ausbildungsplätzen, Versetzungen beim Personalrat zu beantragen.

4. (neuer Punkt)

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, Arbeits- und Ausbildungsplätze jederzeit zu begehen.

(5) Ergänzung

§ 36 (Gewerkschaftsbeauftragte) gilt sinngemäß.

§ 63 Jugend- und Auszubildendenversammlungen

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, bis zu viermal im Jahr Jugend- und Auszubildendenversammlungen durchzuführen. Die Versammlungen können unabhängig von Personalversammlungen stattfinden. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat den Personalrat von den Versammlungen zu unterrichten."

Der Ausschuß hat den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen zwei Stimmen seitens der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Ausschuß hat sodann dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden mitberatenden Stellungnahmen einstimmig zugestimmt. Er hat auch für den Fall, daß das noch zu erwartende Votum des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu Artikel 2 dem Gesetzentwurf nicht folgt, beschlossen, bei der Fassung des Gesetzentwurfs zu bleiben.

Da die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse dem Beschluß des Innenausschusses nicht zuwiderlief, konnte auf einen Wiedereintritt in die Beratungen verzichtet werden.

II. Zur Begründung

Wegen der Begründung wird grundsätzlich auf Drucksache 11/2264 verwiesen. Der Ausschuß hat zusätzlich die sich bietende Gelegenheit wahrgenommen, die Auszubildenden in der Krankenpflege wieder in den Geltungsbereich des Personalvertretungsrechts einzubeziehen, aus dem sie mit der Novellierung des Krankenpflege- und Hebammengesetzes herausgefallen sind. Er hat weiter festgelegt, daß die regelmäßigen Wahlen — wie bisher schon — im Frühjahr stattfinden. Weitere Änderungen hat der Ausschuß wegen der Eilbedürftigkeit der hier geregelten Fragen nicht vorgenommen; er hält sie für noch offen.

Seitens der Fraktion der SPD ist auf den von ihr eingebrachten Gesetzentwurf zur Ausweitung der Rechte der Jugendvertretungen und zur Weiterentwicklung in Jugend- und Auszubildendenvertretungen — Drucksache 11/955 — hingewiesen worden, der insbesondere weitere Maßnahmen zur Stärkung der Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretungen enthält. In diesem Gesetzentwurf ist auch vorgesehen, daß die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist auf den Inhalt ihres vom Ausschuß abgelehnten Antrags Bezug genommen worden. Dieser Antrag verfolgt generell die Zielrichtung, die Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu stärken. Es geht der Fraktion DIE GRÜNEN besonders darum, daß die Benachteiligung von Frauen auch hier aufgehoben wird.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung soll bewirken, daß auch die in den Berufsausbildungsgängen nach dem Krankenpflege- und dem Hebammengesetz befindlichen Beschäftigten den Schutz des § 9 genießen, wenn sie Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind; deren Ausschluß war vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Zu Nummern 10 und 22

Die regelmäßigen Wahlen sollen im Prinzip wie bisher im Frühjahr stattfinden, weil die neueingestellten in § 57 genannten Beschäftigten, die in der Regel im Sommer oder Frühherbst in die Verwaltung eintreten, dann schon mit den Gegebenheiten in der Dienststelle vertraut sind, wieder drei Monate für die Wahlzeit zur Verfügung stehen und zumindest dann, wenn die Wahlen mit Wahlen zum Personalrat zusammenfallen, auch geringere Kosten entstehen. Vor allem aber dürften die meisten der im Vorjahr eingetretenen Beschäftigten im Sinne des § 57 bis zu den regelmäßigen Wahlen im Frühjahr auch die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen erfüllen.

Die Übergangsvorschrift des § 116a mußte entsprechend angepaßt werden.

Zu Artikel 2

Im Hinblick darauf, daß im Bereich der Personalvertretungsgesetze der Länder, für den der § 82 des Arbeitsgerichtsgesetzes ebenfalls Anwendung findet, bis zu einer endgültigen Anpassung des Landesrechts weiterhin noch „Gesamtjugendvertretungen" bestehen, erscheint es dem Ausschuß sachgerecht und im Interesse der Länder geboten, in § 82 Arbeitsgerichtsgesetz den Begriff der „Gesamtjugendvertretung" noch nicht ersatzlos zu streichen.

Bonn, den 9. Juni 1988

Dr. Kappes **Lutz** **Dr. Hirsch** **Frau Schmidt-Bott**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333